

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981
(GVBl.S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl.S.32)
erläßt die Gemeinde Speinshart folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz
2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8
Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche
Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser an-
fällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in
Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabe-
pflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene
Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasser-
abgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabe-
bescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

| | |
|-----------------------------------------|--------------|
| (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner | |
| für das Jahr 1981 | 6 DM |
| 1982 | <u>9 DM</u> |
| 1983 | 12 DM |
| 1984 | 15 DM |
| 1985 | <u>18 DM</u> |
| für die folgenden | |
| Jahre je | <u>20 DM</u> |

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre. Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Speinshart, den 22.04.1982

Gemeinde Speinshart

Scherl
Scherl

1. Bürgermeister

